

gewirkt hat, und die nicht einmal von den Interessenten unterschrieben sind, Consense ertheilt, Hypotheken gelöscht worden und dergleichen. Wäre meine strengere Ansicht die richtigere, so fänden viele mangelhafte Expeditionen in dieser Hinsicht statt. Nun weiß ich zwar, daß die Frage eigentlich nicht hierher gehört, allein ich bringe sie deshalb hier zur Sprache, weil ich glaube, daß auf einfache Weise für die Zukunft solcher Mangelhaftigkeit abgeholfen werden und der hohen Staatsregierung vielleicht gefallen könnte, im Wege der Verordnung Etwas hierüber zu bestimmen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 141 an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Braun:

§. 142.

Dieses gilt insonderheit auch von Vollmachten zu Handlungen oder Erklärungen, wodurch dem Vollmachtgeber eine Verbindlichkeit auferlegt oder ein Recht desselben aufgegeben, oder beschränkt, oder auf einen Andern übertragen werden soll.

Es ist Nichts dabei zu bemerken.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 142 an? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Braun:

§. 143.

Kommt es hingegen bloß darauf an, daß für denjenigen, in dessen Namen ein Anderer auftritt, ein Recht erworben oder erhalten werden soll, so reicht hierzu jede Form der Auftragsgebung und selbst ein bloß vermutheter Auftrag hin.

Außer denjenigen Personen, welche überhaupt den Rechten nach in vermuthetem Auftrage für Andere vor Gericht handeln können, kommt in den hierher gehörigen Fällen immatriculirten Sachwaltern eine Vermuthung erhaltenen Auftrags ebenfalls dergestalt zu Statten, daß die Beibringung besonderer Vollmacht von ihnen nicht zu verlangen ist.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 143 an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Braun:

§. 144.

Wegen eignen Interesses sind die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch im Namen eines Andern und für denselben ohne dazu erhaltenen Auftrag zu verlangen berechtigt:

1) die Gläubiger eines Schuldners, denen eine mit Rechtstitel zu Erlangung einer Hypothek versehene Forderung zusteht, wenn sie aus Unterlassung der Eintragung dieser Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch Verlust an ihren eignen Forderungen zu befürchten haben, und aus diesem Grunde die Inhibition der Forderung vom competenten Richter verfügt worden ist;

2) die Bürgen des Schuldners, wenn der Gläubiger sein Recht auf Erlangung einer Hypothek an Immobilien des Schuldners nicht ausübt.

Der Bericht sagt darüber:

Ebenfalls empfiehlt man

§. 144.

der Zustimmung der Kammer und fügt hierzu nur noch die Bemerkung, daß die §. unter den Gläubigern, wovon sie unter 1. Zeile 4 spricht, auch diejenigen begreift, welche vermöge

eines gesetzlichen Rechtstitels (vergl. §. 37 flg.) eine Hypothek erlangt haben.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 144 an? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Braun:

§. 145.

Insonderheit bei Protestationen.

Bei Protestationen, welche zur Sicherung eines erworbenen Rechts in Bezug auf ein Grundstück oder auf eine im Grund- und Hypothekenbuch eingetragene Forderung angebracht werden, (§. 23) so wie bei Vormerkungsgesuchen, (§. 51) bedarf es neben der Bescheinigung des zu sichernden Rechts nicht zugleich auch des besondern Nachweises einer drohenden Gefahr, damit ihre Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch geschehen könne.

Der Bericht sagt darüber:

Zu §. 145.

Die erste Kammer hat zur Beseitigung einer aus der Stellung der Worte: „in Bezug auf ein Grundstück“ herzuleitenden Mißdeutung, und um den Gegensatz zu den in der nachfolgenden §. erwähnten Fällen mehr hervorzuheben, unter commissarischem Einverständnis beschlossen, dem Eingange der §. folgende Fassung zu geben:

„Bei Protestationen, welche zur Sicherung eines in Bezug auf ein Grundstück oder auf eine im Grund- und Hypothekenbuche eingetragene Forderung erworbenen, zur Eintragung geeigneten Rechtes angebracht werden“ (§. 23) u. s. w.

Man beantragt, die Ansicht der ersten Kammer theilend, der vorgeschlagenen Fassungsveränderung beizutreten.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die von der ersten Kammer beschlossene, im Berichte Seite 766 angegebene Fassungsveränderung des Eingangs dieser Paragraphe an? — Wird einstimmig bejaht.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer in dieser Weise die Paragraphe an? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Abg. Braun:

§. 146.

Wenn hingegen Protestationen gegen Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks oder einer im Grund- und Hypothekenbuch eingetragenen Forderung (§. 84 flg.) bloß zu Sicherung eines künftigen Hilfsgegenstandes wegen einer mit Rechtstitel zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch nicht versehenen Forderung, oder von Erbschaftsgläubigern zu Sicherung eines Absonderungsrechts angebracht werden, so können sie nur dann beachtet und in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden, wenn nicht nur die Existenz der Forderung selbst, sondern auch eine nach den Vermögensumständen oder sonstigen Verhältnissen des Schuldners vorhandene Gefahr des Verlustes derselben bescheinigt wird.

Der Bericht sagt hierüber:

Die Deputation bemerkt nur noch zu Erläuterung der §. 145, wie der

§. 146

Folgendes:

Wenn die §. 145 für die darin abgehandelte Art der Protestation bloß die Bescheinigung des zustehenden Rechtes, nicht